



## Amtlicher Teil

### Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

am **Mittwoch, dem 06. April 2005,**  
**19.00 Uhr**

in der **Staatlichen Grundschule Kamsdorf,**  
Bäckerweg 9

#### Tagesordnung:

1. Bestätigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 02.03.2005
2. Information zur Jahresrechnung 2004
3. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss „Flächennutzungsplan Kamsdorf“
4. Abwägungsbeschluss für den Bebauungsplan „Amselweg“
5. Widmung von Grundstücken als öffentliche Straße (Gartenstraße)
6. Kostenspaltungsbeschluss Lindenplatz
7. Arbeitskreis „Verwaltungs- und Gebietsstruktur“
8. Bericht des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Kamsdorf
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Bürgeranfragen
11. Allgemeines

Groll  
Bürgermeister

### Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf fasste in seiner **öffentlichen Sitzung** am 02. März 2005 folgende Beschlüsse:

#### Beschluss-Nr. IV/04/2005

Grundhafter Ausbau Verbindungsstraße Bäckerweg/Wilhelm-Pieck-Straße

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: -

#### Beschluss-Nr. IV/05/2005

Grundhafter Ausbau Teilstück Rote-Berg-Straße

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 1

#### Beschluss-Nr. IV/06/2005

Satzung der Gemeinde Kamsdorf über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 4

Enthaltungen: 2

Der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf hat in seiner **nichtöffentlichen Sitzung** am 02.03.2005 die **Beschlüsse Nr. IV/07/2005 bis IV/09/2005** gefasst.

---

### Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU) im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (amtlicher Bekanntmachungsteil) am 06.04.2005 die

#### - Beschlüsse der 49. Sitzung des PZV-MHU

bekannt machen wird.

gez. Groll  
Bürgermeister

Die **Gemeindenachrichten** erscheinen am **1. des Monats**.  
**Redaktionsschluss** ist jeweils der **15.**, **Anzeigenschluss**  
der **20. des Vormonats**.

# Satzung der Gemeinde Kamsdorf über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des Paragraph 132 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf in seiner Sitzung am 02.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Kamsdorf Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (Paragraph 125, 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Betragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Paragraph 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
  - a. Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten bis zu einer max. Straßenbreite\* von 7,0 m,
  - b. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 10,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m,
  - c. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter b) fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten
    - aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8 bis zu einer max. Straßenbreite\* von max. 14,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer max. Straßenbreite\* von 10,5 m,
    - bb) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 18,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer max. Straßenbreite\* von 12,5 m,
    - cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 20,0 m,
    - dd) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 23,0 m,
  - d. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten i. S. d. § 11 der Baunutzungsverordnung

- aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 20,0 m,
- bb) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 23,0 m,
- cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 25,0 m,
- dd) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 27,0 m,

e. Industriegebieten

- aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 23,0 m,
- bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 bis zu einer max. Straßenbreite\* von 25,0 m,
- cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0 bis zu einer Straßenbreite\* von 27,0 m;

- \* (Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Radwege, Standspuren, Schutz- und Randstreifen)
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege, Paragr. 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von max. 5 m;
  3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Paragr. 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer max. Breite von 27,0 m;
  4. für Parkflächen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. 1 und Nr. 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m,
    - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Bebauungsgebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (Paragr. 5) liegenden Grundstücksflächen;
  5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. 1 und Nr. 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m,
    - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Bebauungsgebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (Paragr. 5) liegenden Grundstücksflächen;
  6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,0 m.
- (3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.
- (4) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.
- (5) Zum Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
  - a) den Grunderwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
  - b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie Randsteinen,
  - e) die Radwege,
  - f) die Gehwege,
  - g) die Beleuchtung,
  - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
  - i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - j) die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - l) die Parkstreifen,
  - m) das Straßenbegleitgrün.
- (6) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (7) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde/Stadt stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (Paragr. 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall durch Beschluss.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (Paragr. 2 Abs. 1 Nr. 2), für Sammelstraßen (Paragr. 2 Abs. 1 Nr. 3), für Parkflächen (Paragr. 2 Abs. 1 Nr. 4 b), für Grünanlagen (Paragr. 2 Abs. 1 Nr. 5 b) und für Immissionsschutzanlagen (Paragr. 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Paragr. 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Gemeindeanteil**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### **§ 5**

#### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 6**

#### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach Paragraph 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (Paragr. 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (Paragr. 5) nach der Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (Paragr. 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach Paragraph 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (Paragr. 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (Paragr. 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
  - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen

- keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0;
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält oder eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m,
    - b) bei Grundstücken, die - ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen - mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.  
Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Ermittlung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (7) In unbebauten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Ein verbleibender Rest bis zu 1,50 m wird nicht, ein Rest von mehr als 1,50 m wird als weiteres Geschoss angerechnet.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart sind die für Grundstücke in den durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten (z. B. Messegebiete, Ausstellungsgebiete, Gebiete für Einkaufszentren bzw. großflächige Handelsbetriebe) nach Abs. 2 ermittelten Nutzungsfaktoren um 25 v. H. zu erhöhen. Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Dies gilt nicht bei der Abrechnung selbständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).
- (10) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Paragraph 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage 1/3 gekürzt anzusetzen. Dies gilt nicht,
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden;
  2. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten (§ 6 Abs. 9).
- (11) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 10 entsprechend.
- (12) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

## **§ 7 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,

8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## § 8

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. betriebsfertige Straßenentwässerungs- und -beleuchtungsanlagen,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlagen erforderlichen Grundstücken erlangt.

## § 9

### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzungen im Einzelfall geregelt.

## § 10

### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 11

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Paragr. 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

## § 12

### Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 30.11.1992 außer Kraft.

Kamsdorf, den 09. März 2005  
Gemeinde Kamsdorf

Groll,  
Bürgermeister



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Gemeinde Kamsdorf: Werner Groll, Bürgermeister  
Wilhelm-Pieck-Straße 20, 07334 Kamsdorf  
Telefon: (0 36 71) 67 70-0, Fax: (0 36 71) 67 70-77  
Internet: www.kamsdorf.de, E-Mail: gv-kamsdorf@t-online.de

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Kamsdorf kostenlos verteilt. Weitere Exemplare sind über die Gemeinde Kamsdorf kostenfrei erhältlich und werden, gegen Übernahme des Portos durch den Empfänger, ggf. auch zugeschickt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

### Verantwortlich für Anzeigenvertrieb und Druck:

TDW - Thüringen Druck & Werbung GmbH  
Geschäftsführer: Steffen Schuhmann  
Sitz: Am Gries 4, 07381 Pößneck  
Telefon: (0 36 47) 41 53 77, Fax: (0 36 47) 41 67 81  
Druckerei: Bahnhofstraße 2, 07338 Leutenberg  
Telefon: (03 67 34) 3 35 07, Fax: (03 67 34) 3 35 08  
E-Mail: TDW-GmbH-Thuringen@web.de

### Verantwortlich für den Satz:

Werbe- & Büro-Service  
Inhaberin: Silvia Hertel, Hirschweg 25, 07338 Leutenberg  
Telefon: (03 67 34) 2 39 16, Fax: (01 21 25) 79 10 51 40  
E-Mail: mail@silviahertel.de

Das Amts- und Mitteilungsblatt „Kamsdorf-aktuell“ erscheint einmal monatlich mit einer Auflage von 1330 Exemplaren. Das für dieses Amts- und Mitteilungsblatt verwendete Recycling-Papier besteht zu 100 % aus Altpapieranteilen.

## **GEBURTSTAGE**

### *der Bürger ab dem 70. Lebensjahr der Gemeinde Kamsdorf im April 2005*

- am 02.04. Herr Helmut Krauß, Wächtersgraben 77  
zum 80. Geburtstag
- am 05.04. Frau Lieselotte Pohl, Am Weidig 1a  
zum 76. Geburtstag
- am 06.04. Frau Martha Böttcher, Rote-Berg-Straße 10  
zum 91. Geburtstag
- am 06.04. Frau Isolde Hopfe, Karl-Liebknecht-Straße 20  
zum 75. Geburtstag
- am 08.04. Frau Marta Manal, Karl-Liebknecht-Straße 20  
zum 86. Geburtstag
- am 12.04. Frau Marta Sielaff, Am Weidig 12  
zum 79. Geburtstag
- am 13.04. Frau Anita Radeke, Wächtersgraben 75  
zum 74. Geburtstag
- am 13.04. Frau Christa Rath, Wilhelm-Pieck-Straße 33  
zum 74. Geburtstag
- am 13.04. Frau Christa Weedermann, Schillerstraße 3  
zum 73. Geburtstag
- am 13.04. Frau Helga Müller, Thomas-Müntzer-Straße 20  
zum 73. Geburtstag
- am 14.04. Herr Heinz Degenkolb, Eisenstraße 11  
zum 77. Geburtstag
- am 22.04. Frau Ilse Appelfelder, Unterwellenborner Str. 21  
zum 71. Geburtstag
- am 25.04. Herr Gerd Kerl, Karl-Liebknecht-Straße 5b  
zum 78. Geburtstag
- am 26.04. Frau Ingeborg Schmidt, Hauckwitzhügel 3  
zum 76. Geburtstag
- am 27.04. Frau Lotte Hanl, Wächtersgraben 41  
zum 79. Geburtstag
- am 29.04. Herr Rudi Dütthorn, Rote-Berg-Straße 3  
zum 78. Geburtstag
- am 29.04. Frau Waltraud Wittrodt, Wächtersgraben 23  
zum 72. Geburtstag
- am 30.04. Herr Siegfried Dallmann, Ziegenberg 21a  
zum 88. Geburtstag

*Ich gratuliere allen Jubilaren auf das Herzlichste und wünsche für das neue Lebensjahr viel Gesundheit, Schaffenskraft und Zufriedenheit.*

Werner Groll, Bürgermeister

## Jagdgenossenschaft Kamsdorf

### **Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen am 16.02.2005**

#### **Beschluss-Nr. 01/2005**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über den Kassenbericht und die Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2004/2005.

#### **Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen:                    | Nein-Stimmen: | Enthaltungen: |
|--------------------------------|---------------|---------------|
| 12                             | 0             | 1             |
| ha vertretene bejagbare Fläche |               |               |
| 136,51                         | 0             | 14,4          |

#### **Beschluss-Nr. 02/2005**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschloss in offener Abstimmung (durch Hand aufheben) die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2004/2005.

#### **Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen:                    | Nein-Stimmen: | Enthaltungen: |
|--------------------------------|---------------|---------------|
| 13                             | 0             | 0             |
| ha vertretene bejagbare Fläche |               |               |
| 150,91                         | 0             | 0             |

#### **Beschluss-Nr. 03/2005**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, den Reinertrag aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2004/2005 nicht an die Mitglieder auszuschütten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen:                    | Nein-Stimmen: | Enthaltungen: |
|--------------------------------|---------------|---------------|
| 13                             | 0             | 0             |
| ha vertretene bejagbare Fläche |               |               |
| 150,91                         | 0             | 0             |

#### **Beschluss-Nr. 04/2005**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2005/2006.

#### **Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen:                    | Nein-Stimmen: | Enthaltungen: |
|--------------------------------|---------------|---------------|
| 14                             | 0             | 0             |
| ha vertretene bejagbare Fläche |               |               |
| 157,91                         | 0             | 0             |

Kamsdorf, 17.02.2005

Melzer, Jagdvorsteher

## **Ostern in Kamsdorf**

Der lange Winter und das zeitige Osterfest haben alle Beteiligten, die, wie schon in den vergangenen Jahren, an verschiedenen Plätzen der Gemeinde den beliebten Osterschmuck aufstellten, vor besondere Probleme gestellt. Bis vor kurzem waren die Kamsdorfer Wälder noch tief verschneit und zur Beschaffung geeigneten Reisigs mussten die Bauhofmitarbeiter bis nach Leutenberg fahren. Nun aber ist es vollbracht und die Gemeinde zeigt sich Dank der fleißigen Frauen der Allgemeinen Frauensportgruppe und der Volkssolidarität Kleinkamsdorf im gewohnt österlichen Kleid. Nach dem langen Winter werden die frischen, bunten Farben besonders wohlthuend aufgenommen.

Die Gemeindeverwaltung dankt allen, die sich an der Herstellung des österlichen Schmucks beteiligt haben. Ich freue mich mit den Einwohnern der Gemeinde über die Aufrechterhaltung dieses schönen Brauchs und wünsche auch für die Zukunft viel Freude an ehrenamtlicher Arbeit für unseren Heimatort.

Groll, Bürgermeister

## Waldbrandbereitschaftsplan Forstamt Leutenberg April 2005

| Zeitraum              | Name   | Telefon                              |
|-----------------------|--|--------------------------------------|
| 28.03.-<br>03.04.2005 | RL W. Härtel<br>Ziegenberg 26<br>07334 Kamsdorf      | 0 36 71/64 52 06<br>01 75/3 64 36 97 |
| 04.04.-<br>10.04.2005 | RL U. Kornder<br>Ortsstr. 34<br>07356 Burglemnitz    | 01 70/5 23 74 89                     |
| 11.04.-<br>17.04.2005 | RL H. Leeder<br>Hersdorf Nr. 8<br>07338 Leutenberg   | 03 67 34/2 25 55<br>01 75/2 02 95 75 |
| 18.04.-<br>24.04.2005 | FAL H. Ressel<br>Ilmtal 37<br>07338 Leutenberg       | 03 67 34/2 22 91<br>01 75/7 21 91 11 |
| 25.04.-<br>01.05.2005 | RL H. Scherf<br>An der Neumühle 80<br>07338 Drognitz | 03 67 37/3 03 50<br>01 71/7 34 26 34 |

Bei Nichterreichen eines Bereitschaftshabenden ist immer der Forstamtsleiter, Herr Ressel, anzurufen.

gez. Ressel  
Forstamtsleiter

## Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen auf dem Kamsdorfer Friedhof

Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung werden im Monat **Mai 2005** eine Überprüfung der Standfestigkeit aller Grabsteine auf dem Friedhof durchführen.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass Grabsteine, deren Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet ist, mit einem entsprechenden Hinweisschild in Form eines Aufklebers am Grabstein versehen werden.

Grundlage für die Überprüfung ist die „Unfallverhütungsvorschrift 4.7“ der Gartenbauberufsgenossenschaft. Es ist vorgeschrieben, dass Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit hin zu prüfen sind.

Die Prüfung der Standfestigkeit wird durch die Mitarbeiter sehr umsichtig und behutsam durchgeführt. Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung tun dies mit einer Druckprobe, indem sie die oberen Enden der Grabmale mit maximal 50 kg in horizontaler Richtung belasten. Bleibt das ohne Auswirkungen, ist die Standsicherheit gegeben.

Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln oder aufgrund von Fundamentsetzungen schräg stehen, sind nicht mehr standsicher.

Wir bitten die Nutzungsberechtigten, die betreffenden Grabsteine sichern zu lassen.

Gemeindeverwaltung

## Information des Standesamtes

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts ergeben sich für die Bestimmung des Ehenamens wichtige Neuerungen.

Seit dem 12.02.2005 können Ehegatten durch Erklärung neben dem Geburtsnamen auch den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen (Namen aus der Vorehe) der Frau oder des Mannes bestimmen. Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehe-name wird, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen. Ebenso ergeben sich Änderungen bei der Wiederannahme von Namen nach Auflösung der Ehe.

Für Eheschließungen vor dem **12.02.2005** können noch bis zum **12.02.2006** entsprechende Erklärungen zum Ehenamen abgegeben werden. Dies gilt nur, wenn ein Ehe-name bestimmt wurde und die Ehe nicht aufgelöst ist.

Nähere Informationen bitten wir beim Standesamt Kamsdorf, Telefon: 0 36 71/67 70 11, zu erfragen.

Standesamt Kamsdorf

## Entsorgungstermine Papiertonne

(Termine unter Vorbehalt)

### 27.04.2005

Am Osterhügel  
Am Weidig  
Amselweg  
August-Bebel-Straße  
Bäckerweg  
Bergamtsplatz  
Bergstraße  
Burgweg  
Clara-Zetkin-Straße  
Ernst-Thälmann-Straße  
Gefildeweg  
Geschwister-Scholl-Straße  
Goßwitzer Straße  
Grubensteig  
Hauckwitzhügel  
Jägersteig  
Karl-Liebknecht-Straße  
Karl-Marx-Platz  
Kaulsdorfer Weg  
Könitzer Straße  
Lämmergasse  
Lindenplatz  
Pfarrgasse  
Rasenweg  
Rote-Berg-Straße  
Steinweg  
Straße des Aufbaus  
Straße des Friedens  
Unterwellenborner Straße  
Wächtersgraben  
Wilhelm-Pieck-Straße

### 28.04.2005

Dr.-Robert-Koch-Straße  
Eisenstraße  
Fichtestraße  
Gartenstraße  
Goethestraße  
Herderstraße  
Kaulsdorfer Straße  
Lessingstraße  
Pochwerk  
Schillerstraße  
Schmelzhütte  
Thomas-Müntzer-Straße  
Ziegenberg

## Entsorgungstermine „Gelber Sack“

(Termine unter Vorbehalt)

Donnerstag, 07.04. und 21.04.2005

## Entsorgungstermine „Hausmüll“

(Termine unter Vorbehalt)

Donnerstag, 14.04. und 28.04.2005

# Nichtamtlicher Teil

## Kamsdorf - seine Vogelwelt

(Fortsetzung)

Die Ausführungen zu den für Kamsdorf nachgewiesenen Vogelarten erfolgen nach der systematischen Anordnung von Wetmore. Doch wie schon anfangs angedeutet, ist das Auftreten der allermeisten Wasservögel nicht zu erwarten. Dazu zählen u. a. jegliche Taucher und auch der ehemals vom Aussterben bedrohte, zu DDR-Zeiten durch größte Anstrengungen geschützte, doch 1998 vom Thüringer Umweltministerium auf hartnäckiges Betreiben der Fischereiwirtschaft gemeinsam mit den sich zu den Umweltschützern zählenden Sportanglern zum Abschuss freigegebene Kormoran. Begründet wurde diese Forderung, weil er in strengen Wintern in der Saale und anderswo, besonders aber in den „Hühner-KZ“ und ähnlichen Fischmastanlagen, große Schäden durch Massenverzehr von Fischen anrichten soll. Bei gezielten „Kormoranexkursionen“, die ich während der angeblichen Schädigungszeit an der Saale zwischen der Hohenwarte-Talsperre und Saalfeld durchführte, konnte ich zu meiner Freude tatsächlich einige Exemplare feststellen, am 10. Januar 2002 sogar einen Schwarm von ca. 150 Exemplaren. Die bessere Wasserqualität und der überstarke Jungfischeinsatz nach der Wende sind die Hauptgründe für den gestiegenen Fischreichtum in der Saale und damit im Zusammenhang die Hauptursache für das zeitweilig häufige Auftreten von Kormoranen in den kalten Wintermonaten. Da sie sich aber nur über kürzere Zeiträume hier aufhalten und sich zudem über ein großes Nahrungsrevier verteilen, kann es nicht zum Leerfischen der Gewässer kommen, wie manchmal behauptet wird. Übrigens hat noch niemals eine Tierart eine andere ausgerottet, wohl aber zum biologischen Gleichgewicht beigetragen.

Ähnlichen Verwünschungen vom gleichen Personenkreis ist der Grau- oder Fischreiher ausgesetzt. In Kamsdorf und Umgebung ist er zwar nicht Brutvogel, wohl aber regelmäßiger Gast und Durchzügler. Hin und wieder landet er am Wutschenbach und -teich oder in den freien Fluren, wo er sich als Mäusejäger verdient macht. Der Name Reiher (mhd.: reiger) ist westgermanischer Herkunft. Graureiher heißt er wegen seines überwiegend grauen Gefieders. Sein volkstümlicher Name Fischreiher gibt einen Hinweis auf seine Nahrung. Der tägliche Nahrungsbedarf wird mit 500-700 g angegeben. Er besteht aber zu weniger als die Hälfte aus Fischen, daneben frisst er Maulwürfe, Ratten, Wasserratten, Mäuse, Insekten, Schnecken, Würmer. Zur Fischnahrung ist außerdem zu bemerken, dass er neben Nutzfli-

schen auch „Fischunkraut“, z. B. Weißfische, tote, kranke oder parasitäre Tiere, in größerem Umfang erbeutet, schon deshalb, weil sie leichter zu fangen sind. Dadurch wird er sogar zu einer Art Wasserpolizei, zum Helfer der Fischwirte und Angler. Interessant vielleicht auch etwas zur Geschichte: Im Jahre 1682 erklärte der feudale Großadel die Reiherjagd zur Hochjagd und wurde der Jagd z. B. auf Hirsche gleichgestellt. Sie gehörte somit zu den Vorrechten weltlicher und geistlicher Würdenträger. Die Reiher genossen strengen Schutz und strenge Strafen drohten demjenigen, der sich an ihnen vergriff. Der Sturz von höchster Gunst in Ungnade, in rücksichtslose Verfolgung vollzog sich rasch. Im 18. Jahrhundert durften Reiher schon geschossen werden und gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden sie zum allgemeinen Schädling erklärt. Es wurden sogar Prämien für seine Tötung gezahlt.

Was unsere Alten noch über Reiher verbreiteten, klingt aus heutiger Sicht oft erquicklich. So wusste der schweizer Arzt und Naturforscher Konrad Gesner (1516-1565) zu berichten, dass erst der (Grau-)Reiher die Kunst erfunden haben soll, im Wasser zu fischen. Wenn er im Wasser umherging, würden die Fische seine Beine umschwimmen, so dass er sie leicht fangen konnte. Deshalb gab er den Fischern den Rat, sich die Hände mit Reiherfett einzureiben, die Fische würden dann von selbst „zur hand schwimmen“ und könnten so leicht gefangen werden. In einer anderen Abhandlung, ebenfalls von Gesner, heißt es: „Ist der Reiher oder Ibis im Leib verstopft und im hinteren verhartet, cristiert (Klistiert) er sich selber. Er füllet seinen halß voll meerswassers, steckt den schnabel in den hinteren, treybt also Wasser hinden inn sich und loxiert oder purgiert sich also mit der scherpffe des versaltzenen Wassers. Darum wöhlend etliche das ernstlich von solchem vogel (den Ibis) und dem Reigel das cristiieren auf kommen und erfunden sey.“

Nur einmal, und zwar am 26. November 1984 gegen 18.00 Uhr in völliger Dunkelheit, hörte ich die dumpfen „üh-prump“-Rufe der knapp 80 cm werdenden Großen Rohrdommel vom Roten Berg, der Wernburg her. Sowohl der Zeitpunkt war ungewöhnlich, es handelte sich mit Sicherheit um ein ziehendes Exemplar, sondern ebenso der Standort, denn Rohrdommeln bewohnen vorzugsweise ausgedehnte Schilfbestände an Binnengewässern und Sumpflandschaften. Der Lebensraum und die typischen Lautäußerungen, die dem Brüllen eines Ochsen ähnlich sein sollen, führten zu vielen treffenden volkstümlichen Bezeichnungen wie Moorochse, Wasserkuh, Rohrtrommel ...

A. Scheinpflug

## Freiwillige Feuerwehr Kamsdorf

Im Mittelpunkt meiner heutigen Ausführungen soll die Jahreshauptversammlung unserer Wehr stehen. Diese fand am 26.02.2005 im Sportlerheim statt. Erstmals erfolgte eine Trennung von Vereins- und Feuerwehrjahreshauptversammlung. Als Gäste konnten wir an diesem Abend unseren Bürgermeister sowie den Kreisbrandmeister Herrn Lothar Müller begrüßen.

Die Versammlung begann mit dem Jahresrückblick des Jugendfeuerwehrwartes. Er ließ die Höhepunkte des Jahres 2004 Revue passieren. Dazu zählten u. a. die Teilnahme an mehreren Leistungsvergleichen auf Landkreisebene, Kinobesuche sowie das alljährliche Zeltlager unserer Jugendabteilung. Natürlich gab es auch eine Übersicht über den aktuellen Personalbestand und ein herzliches Dankeschön für alle Helfer, die die Jugendarbeit mit unterstützen. Im Anschluss folgte der Jahresbericht unseres Ortsbrandmeisters. Hierbei standen die Einsätze des abgelaufenen Jahres im Mittelpunkt. So musste die FFW Kamsdorf im Jahr 2004 insgesamt 18 Mal ausrücken. Dabei handelte es sich um sieben Brandeinsätze und elf Hilfeleistungen. Dazu kommen noch zahlreiche Absicherungsmaßnahmen bei Veranstaltungen wie z. B. dem Faschingsumzug. Unsere Wehr konnte bei allen Alarmierungen in der geforderten Einsatzgrundzeit von zehn Minuten Hilfe leisten und die gestellten Aufgaben erfolgreich bewältigen. Durchschnittlich rückten acht Kameraden zur Einsatzstelle aus und waren knapp anderthalb Stunden im Einsatz. Des Weiteren verwies der Ortsbrandmeister in seinem Bericht auf die geleistete Ausbildungsarbeit. Die Kameraden konnten im vergangenen Jahr auf über 100 Stunden Ausbildung auf Ortsebene verweisen. Dazu kommen noch die Qualifizierungen auf Kreisebene und an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Bad Köstritz. Besonders erfreulich war die Übernahme von zwei Kameraden aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung der Ortswehr. Die beiden neuen Kameraden wurden aber nicht nur übernommen, sondern auch gleich für ihre gezeigten Leistungen geehrt und zu Feuerwehrmännern befördert. Ein weiterer Kamerad erhielt ebenfalls diese Beförderung. Durch den Ortsbrandmeister, Bürgermeister und Kreisbrandmeister wurden aber noch zahlreiche weitere Kameradinnen und Kameraden geehrt. Besonders erwähnenswert hierbei sind die Ehrungen anlässlich der 50-jährigen, 25-jährigen und 10-jährigen Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr. Zum neuen Gerätewart der Wehr wurde unser Kamerad Holger Schmidt berufen. Er löst den Kameraden Hartmut Dietzel nach langjähriger erfolgreicher Arbeit ab. Den Kameraden Jens-Uwe Mock und Holger Wengerodt wurde ein besonderes Präsent überreicht. Die beiden ehemaligen Jugendfeuerwehrmitglieder bedankten sich mit einer eigens geschriebenen Laudatio und einem Präsent bei den beiden „Ausbildern“ für die jahrelange Arbeit. Durch den Bürgermeister erfolgte die Berufung eines weiteren Zugführers in unseren Reihen. Mit einem lachenden und einem weinenden Auge wurde unser Kamerad Dieter Wolfram in die Alters- und Ehrenabteilung der Wehr übernommen. Wir hoffen, dass er auch weiterhin so regelmäßig wie bisher an unseren Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt. Unterstützt wurde die Veranstaltung durch unseren Feuerwehrverein,

genauer gesagt durch die Frauen des Vereines. Diese hatten bereits am späten Nachmittag das Abendbrot vorbereitet, welches allen Anwesenden sehr gut schmeckte. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an die fleißigen Helferinnen!!!

Der Feuerwehrverein Kamsdorf e. V. arbeitet intensiv an den Vorbereitungen zum zehnjährigen Vereinsjubiläum und der 80-Jahrfeier unserer Wehr in diesem Jahr. Anlässlich dieser Feierlichkeiten möchten wir eine kleine Broschüre erstellen. Wir suchen deshalb noch Informationen über unsere Ortsfeuerwehr, egal ob Bilder oder Schriftstücke, alles ist für uns interessant!!! Ansprechpartnerin ist Frau Ulrike Weidermann, Ortschronistin und Gemeindebibliothekarin.

Am Ende meiner Ausführungen soll noch ein Hinweis auf das diesjährige Maibaumsetzen stehen. Dieses wird wie gewohnt am **30. April am Dorfteich Großkamsdorf** stattfinden und bereits am frühen Nachmittag beginnen. Eine genaue Einladung erfolgt noch in der Mai-Ausgabe der Gemeindenachrichten und den Schaukästen.

Unseren Monatsgeburtstagskindern, **Frau Elke Dietzel und Herrn Volker Schumann**, möchte ich noch ganz herzlich gratulieren und ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit für das neue Lebensjahr wünschen!!!

gez. Holger Wengerodt

### Vorinformation Maibaumsetzen

Am **Samstag, dem 30. April 2005 - ab 14.00 Uhr** - findet unser traditionelles **Maibaumsetzen am Großkamsdorfer Dorfteich** statt.

Die Schalmeienkapelle Kamsdorf e.V. sowie der Männergesangverein 1885 Großkamsdorf e.V. und der dazugehörige Frauenchor werden die Veranstaltung kulturell umrahmen.

Für das leibliche Wohl sorgen die Mitglieder des Feuerwehrvereins Kamsdorf e.V.

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte den örtlichen Schaukästen und der nächsten Ausgabe der Gemeindenachrichten „Kamsdorf aktuell“.

Der Feuerwehrverein Kamsdorf e.V. lädt alle Einwohner und Besucher unserer Gemeinde schon heute recht herzlich zum Maibaumsetzen ein.

Ulrike Weidermann  
Feuerwehrverein Kamsdorf e.V.

Werbung

## Die Feuerwehr will feiern

Unsere Feuerwehr und der dazugehörige Feuerwehrverein begehen in diesem Jahr ein großes Fest. Die Feuerwehr wird 80, der Verein kann auf sein 10-jähriges Bestehen zurückblicken. Dieses Jubiläum wird derzeit vorbereitet.

Zur Erstellung einer kleinen Festschrift bitten wir alle Einwohner unserer Gemeinde um Mithilfe. Wir benötigen Bildmaterial aus alten Zeiten. Natürlich sind wir auch an schriftlichen Dokumentationen (z. B. alte Zeitungsartikel) interessiert.

Wenn Sie uns helfen möchten und somit zum guten Gelingen des Festes beitragen wollen, wenden Sie sich bitte an:

Ulrike Weidermann  
Lämmergasse 8  
07334 Kamsdorf  
Telefon-Nr.: 0 36 71/61 03 67

Ihre Ansprechpartnerin Ulrike Weidermann erreichen Sie auch zu den Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek Kamsdorf:

Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Feuerwehrverein Kamsdorf e.V.

## Wesentliche Veränderungen im Chorleben der Gemeinde Kamsdorf nach der Wende

Jahrelang mussten die Mitglieder des Chores und der Feuerwehr ihre Veranstaltungen bzw. Chorproben in dem Versammlungsraum der Feuerwehr abhalten. Einen eigenen Vereinsraum für wöchentlich durchzuführende Chorproben und die Unterbringung aller Unterlagen des Chores z. B. (Noten, Pokale, Urkunden als Zeichen langjähriger Vereinsgeschichte) war schon immer der Wunsch aller Sangesbrüder.

So stellten wir im Sommer des Jahres 2000 den Antrag an die Gemeinde, uns den ehemaligen Schul-Werkraum in Großkamsdorf zur Verfügung zu stellen, um ihn für unsere Chorarbeit zu nutzen. Es verging rund ein halbes Jahr, bis wir die Zusage erhielten. Mit Hilfe finanzieller Mittel der Gemeinde, mit Mitteln aus der Vereinskasse sowie durch Eigeninitiative der Vereinsmitglieder erbrachter Leistungen ist es uns gelungen, einen für unsere Verhältnisse attraktiven Raum zu gestalten.

Nach Beendigung der umfangreichen Renovierungsarbeiten und Dank der fleißigen Frauen des im Februar 2001

neu gegründeten Frauenchores, die das Zimmer noch wohnlich gestalteten, konnten wir am 22. März 2001 den Raum einweihen.

Bereits zwei Jahre später erfolgte eine weitere Maßnahme, nämlich der Ausbau bzw. die Sanierung des von der Feuerwehr für Lagerung ihrer Utensilien genutzten kleinen Nebenraumes.

Verbesserung der materiellen Bedingungen für die Chorarbeit ergab sich durch die Schenkung eines Klaviers von der Familie Elke und Rolf Schulz aus Großkamsdorf.

In der Singstunde am 06.11.2003 überreichte Rolf Schulz persönlich dem Gesangverein eine offizielle Schenkungsurkunde. Damit wurde es möglich, dass beide Chöre ihre Probenarbeit zugleich in beiden Räumen durchführen können.

Auf Grund der hohen Beanspruchung gab es schon bald die ersten Verschleißerscheinungen des noch vorhandenen alten Fußbodenbelages im großen Raum. Auf Antrag an die Gemeinde Kamsdorf erfolgte auch hier eine finanzielle Hilfeleistung zur Behebung einer Unfallgefahr. So wurde Anfang Januar 2005 in Eigenleistung der männlichen Chormitglieder mit dem Einbau von Laminatfußboden Abhilfe geschaffen.



Allein durch die Nutzung eigener Räumlichkeiten entstehen neue Ideen und die verbesserten Bedingungen lassen wieder mehr Freude und Spaß am Gesang aufkommen.

Für dieses uneigennützig Wirken bei der Mitgestaltung des kulturellen Lebens in unserer Gemeinde gebührt allen Beteiligten höchstes Lob und Anerkennung.

Zu danken haben wir auch der örtlichen Feuerwehr, die uns all die Jahre bereitwillig in ihren Räumen proben ließ.

gez. M. Huhle

Werbung

## Aus unserer Buchecke

### Offnungszeiten:

Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr



„**77 schlechte Angewohnheiten der Männer**“ - ein Werk von Gaby Barg

Männer sind was Wunderbares, nicht wahr, meine Damen? Und sie wären nur halb so wunderbar, wenn da nicht die kleinen, liebenswerten Schwächen wären, die uns gelegentlich in Staunen versetzen. Sie wollen mehr darüber wissen? Dann lassen Sie sich von Gaby Barg in die rätselhafteste Männerwelt entführen, und schmunzeln Sie über den

- Schnarcher,
- Toupetträger,
- Katastrophen-Beifahrer,
- Fernsehfußballspieler,
- Autonarr

und 72 weitere interessante Exemplare der Spezies Mann.

**Warnung:** Lassen Sie dieses Buch bloß nicht Ihren Mann lesen!!

„**Rätsel- und Murmelspiele**“ - Anregungen für Kinder von Lena Wellnhofer, Alexandra Cavelius und Andreas Keller  
*Murmelspiele*

Über 45 spannende und lustige Murmelspiele sind in diesem Buch zu finden. Wie man sie spielt, erklären die umfassenden Anleitungen und zeigen die liebevollen Illustrationen.  
*Knobeln und Rätseln mit Stäbchen*

Das vertreibt jede Langeweile. Spielen und Rätseln mit Holzstäbchen, Streichhölzern oder Zahnstochern macht Spaß. Logisches Denken, räumliche Vorstellungskraft und Konzentration werden gefördert. Bekannte Klassiker, aber auch neue Tricks und Rätsel sind hier zu finden, um allein oder gemeinsam zu spielen.

„**Das große Schülerlexikon von A bis Z**“

Mit diesem Lexikon beginnt eine spannende Entdeckungsreise quer durch die Geschichte, von der Urzeit bis in die Gegenwart und in alle Länder unserer Erde. Ob zu Tieren, Technik oder Kultur - auf Jede Frage gibt es eine Antwort: Neugierige Schüler finden hier detaillierte Informationen, die sie entlang der zahllosen Querverweise immer weiter vertiefen können. „*Das große Schülerlexikon von A bis Z*“ ist das topaktuelle Nachschlagewerk für den großen und kleinen Wissensdurst.

Viel Spaß beim Lesen!

Ulrike Weidemann

Werbung

## Benefizveranstaltung der Regelschule Unterwellenborn für die Flutopfer



Florian Erfurt, Jessica Müller, Markus Wipprecht (von links) und Felix Kirves (am Schlagzeug) von der Band „Surfaces“ spielten am 04.02.2005 zum letzten Schultag in der Regelschule Unterwellenborn vor ihren Mitschülern.

Das Konzert reihte sich mit einem Volleyballturnier und einigen anderen Projekten in die Spendenaktivitäten der Schüler für die Flutopfer in Südostasien ein, bei denen ein Gesamterlös von 645 Euro auf das Spendenkonto des Landkreises überwiesen werden konnte.

Stephan Drese

Werbung

## Hallo, liebe Krabbelkinder und liebe Eltern!

Wir laden Euch zu unserem monatlichen Treff am **27.04.2005** in die AWO Kindertagesstätte „Bunte Spielwelt“ recht herzlich ein.



Wir freuen uns auf Euch! Bis bald!

Die Erzieherinnen der Kindertagesstätte

## Veranstaltungsplan des ÖKUS e.V. für den Monat April 2005

### Veranstaltungsplan „Frauenaktivitäten im Sportlerheim Kamsdorf“

|            |           |  |
|------------|-----------|--|
| 05.04.2005 | 14.00 Uhr | Geburtstagsfeier für die Geburtstagskinder des Monat März  |
| 12.04.2005 | 14.00 Uhr | Gedächtnistraining   |
| 19.04.2005 | 14.00 Uhr | Verhalten im Straßenverkehr                                |
| 26.04.2005 | 14.00 Uhr | Geburtstagsfeier für die Geburtstagskinder des Monat April |

### Veranstaltungen der Begegnungsstätte im Ökus e.V. Kamsdorf, Maxhüttenstraße 17

|            |           |   |
|------------|-----------|---|
| 05.04.2005 | 14.00 Uhr | Treff der fröhlichen Dienstagsrunde bei Kuchen und Kaffee |
| 06.04.2005 | 14.00 Uhr | Senioren entdecken das Internet.                          |
| 12.04.2005 | 14.00 Uhr | heiteres Gedächtnistraining bei Kaffee und Kuchen         |
| 13.04.2005 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag  |
| 19.04.2005 | 14.00 Uhr | „Reiseerinnerungen“ - Videonachmittag                     |
| 20.04.2005 | 14.00 Uhr | Besuch des Saalfelder Heimatmuseums                       |
| 26.04.2005 | 14.00 Uhr | Kaffeetafel für die Geburtstagskinder des Monats          |
| 27.04.2005 | 14.00 Uhr | gemütliches Beisammensein und Planung neuer Aktivitäten   |

Alle interessierten Frauen und Senioren sind herzlich eingeladen. Weitere Auskünfte über Telefon: 0 36 71/46 34 61.

## Kirchliche Bekanntmachungen

### Gottesdienste und Veranstaltungen im April 2005

Auch Sie sind herzlich eingeladen:

#### Sonntag, 03. April

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

#### Sonntag, 10. April

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kleinkamsdorfer Kirche

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

#### Sonnabend, 16. April

10.00 Uhr Andacht mit Diamantener Konfirmation in der Großkamsdorfer Kirche

14.00 Uhr Andacht mit Goldener Konfirmation in der Großkamsdorfer Kirche

#### Sonntag, 17. April

10.00 Uhr Gottesdienst in der Großkamsdorfer Kirche

#### Sonntag, 24. April

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kleinkamsdorfer Kirche

10.00 Uhr Gottesdienst in der Großkamsdorfer Kirche

#### Sonntag, 1. Mai

10.00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in der Großkamsdorfer Kirche

#### Gemeindekirchenrats-Sitzung

Donnerstag, 07. April um 19.30 Uhr

#### Frauenkreis

Donnerstag, 14. April um 15.00 Uhr

#### Gesprächskreis

Dienstag, 26. April um 19.30 Uhr in Goßwitz

#### Chorproben

montags um 19.30 Uhr

#### Christenlehre- und Konfirmandenunterricht

Kl. 1 - 3 mittwochs um 15.00 Uhr

Kl. 4 - 6 mittwochs um 16.00 Uhr

Kl. 7 - 8 mittwochs um 17.00 Uhr (Konfirmanden)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kurt Kister

Werbung